

16.10.85

-1-

301/2/85

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern
(Tierseuchenerreger-Verordnung)

Punkt 29 der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der Bundesrat möge folgende Änderung beschließen:

Zu § 10 Nr. 4:In § 10 Nr. 4 werden nach dem Wort "Tierseuchenerreger" die Wörter
"oder Material, das Tierseuchenerreger enthält," eingefügt.Begründung:Notwendige Ergänzung der in Ziff. 11 der Ausschluß-
empfehlungen (Drs. 301/1/85) vorgesehenen Änderung.